



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Dem Antrag der Radio Arabella Oberösterreich GmbH (FN 268192a) auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 03.06.2019, KOA 1.378/19-004, genehmigten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ wird gemäß § 28a Abs. 3 iVm Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, stattgegeben.

Das genehmigte Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen, welches zu 30 % eigengestaltet ist; im Übrigen wird das Programm der Radio Arabella GmbH im Ausmaß von rund 70 % aus dem Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ übernommen. Das Programm umfasst 17 von der Radio Arabella GmbH übernommene, moderierte Stunden, Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und sieben eigengestaltete, unmoderierte Stunden, Montag bis Freitag von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag, 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Das übernommene Programm, welches auch die Welt- und Österreichnachrichten enthält, wird durch eigengestaltete Lokalnachrichten im Ausmaß von 75 Sekunden um 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 17:30 Uhr und 18:30 Uhr unterbrochen. Zu den übrigen halben moderierten Stunden sollen Regionalnachrichten für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich als Bestandteil des übernommenen Programms gesendet werden. Die Wetternachrichten und das Verkehrsservice im übernommenen Programm sollen sich auf Wien, Niederösterreich und Oberösterreich beziehen. An etwa 30 Tagen im Jahr in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind bedarfsabhängig regionale eigengestaltete Ausstiege aus dem übernommenen Programm mit speziell auf Oberösterreich abgestimmten Inhalten geplant. Das Musikprogramm besteht aus einer Mischung von Oldies und deutschsprachigen Musiktitel mit Schwerpunkt auf die 80er und 90er Jahre sowie einer handverlesenen Auswahl an gut eingeführten aktuellen Titel. An ausgewählten Sonn- und Feiertagen sollen Musikthementage und Musikspecials Programmbestandteil sein. Das Verhältnis von Musik- zu Wortanteil soll 80:20 betragen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.08.2023 beantragte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G.

Begründend führte die Antragstellerin im Wesentlichen aus, seit der Erteilung der Zulassung im Versorgungsgebiet im Jahr 2014 seien im ohnedies schon stark umkämpften Sendegebiet der Antragstellerin mit „Radio Austria“, „88,6“ und den in Oberösterreich empfangbaren DAB+-Sendern wesentliche Marktteilnehmer dazugekommen. Der verschärfte Konkurrenzdruck zwingt die Antragstellerin als kleistrukturiertes Unternehmen zu Rationalisierungsmaßnahmen. Die Antragstellerin wolle in Hinkunft ein „Mantelprogramm“ ihrer Gesellschafterin, der Radio Arabella GmbH, im Ausmaß von rund 70 % übernehmen. Das Sendestudio in Linz bleibe ebenso erhalten wie die Redaktion. Die Programmänderung werde keine und schon gar keine schwerwiegenden Auswirkungen für andere Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet nach sich ziehen. Die Programmfarbe bleibe im Wesentlichen gleich. Die Zielgruppe des Programms bleibe gleich. Die Angebotsvielfalt im Versorgungsgebiet der Antragstellerin verändere sich durch die geplante Programmänderung in keiner Weise. Die Zahl der moderierten Stunden erhöhe sich im Vergleich zum Status quo erheblich.

Am 03.08.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Erstellung eines Amtssachverständigengutachtens zum Zweck der Ermittlung der technischen Reichweite der dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazitäten und der Darstellung, welche weiteren Hörfunkprogramme in jenem Gebiet, das durch diese versorgt wird, empfangbar sind.

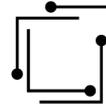
Am 08.08.2023 legte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 räumte die KommAustria der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der Radio Austria GmbH, der Life Radio GmbH & Co. KG, der Welle Salzburg GmbH, der Welle 1 Oberösterreich GmbH, der Radio Eins Privatrado GmbH, der Radio Drei Privatrado Gesellschaft m.b.H., dem Verein Freies Radio B 138, der Freier Rundfunk Freistadt GmbH, der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, dem Verein Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS) sowie der Oberösterreichischen Landesregierung die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Es langten in der Folge keine Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 268192a eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz, deren Gesellschaftsanteile zu 76 % von der Radio Arabella GmbH, zu 12 % von MMag. Philipp Kaufmann und zu 12 % von Dr. Martin Pirklbauer gehalten werden. Vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Antragstellerin ist Birgit Steurer, MSc. Die Antragstellerin ist aufgrund einer Gesamtrechtsnachfolge nach § 3 Abs. 4 PrR-G – konkret einer Anwachsung nach § 142 UGB – Rechtsnachfolgerin der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG (FN 268342x). Sie verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ für die Dauer von zehn Jahren ab 30.04.2015.

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537y eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zu 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH, zu 33,54 % von der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H, zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H., zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co KG und zu 5 % von dem deutschen Staatsbürger Peter Bartsch gehalten werden. Die Radio Arabella GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.04.2023, KOA 1.022/23-009, Inhaberin einer analog terrestrischen Hörfunkzulassung für das zusammengefasste Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ ist. Die Radio Arabella GmbH ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“. Die Radio Arabella GmbH hält weiters 100 % der Anteile an der Arabella Digital GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA RELAX“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ ist.

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach. Eigentümer der Russmedia Holding GmbH sind die EAR Privatstiftung (FN 196066h) mit Sitz in Bregenz (99,01 %) und der österreichische Staatsbürger Eugen A. Russ (0,99 %). Gemäß § 6 lit. a des Gesellschaftsvertrags der Russmedia Holding GmbH sind mit dem Geschäftsanteil von Eugen A. Russ 51 % der Stimmrechte verbunden.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der ANTENNE VORARLBERG GmbH (FN 059175y) stehen. Die ANTENNE VORARLBERG GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ (Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.180/21-002). Weiters ist die Russmedia Holding GmbH zu 24,91 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ ist, beteiligt. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. So hält die Russmedia Holding GmbH etwa 100 % der Anteile an der Russmedia Digital GmbH. Die Russmedia Digital GmbH hält 50,1 % der Anteile an der Ländle TV GmbH (FN 333267z), die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2023,

KOA 2.135/23-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 16.12.2022, KOA 4.232/22-011, zugeordnete regionale Multiplexplattform „MUX C – Vorarlberg“ ist.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg, HRA 13994) gehalten werden. Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist mit einem Anteil von 24,9 % an der arabella HOT Digitalradio GmbH beteiligt, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2021, KOA 2.535/21-004, über eine Zulassung zur Verbreitung des Programms „arabella HOT“ über den digitalen bundesweiten terrestrischen Multiplex „MUX I“ verfügt. Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H ist mit 24,91 % der Anteile an der schon genannten Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt.

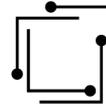
Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkffr. Constanze Oschmann-Lauchstedt gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die Müller Verlag GmbH und die SR Management GmbH & Co KG in Deutschland. Die Müller Directories GmbH & Co KG ist Alleineigentümerin der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH, welche 10 % der schon genannten ANTENNE VORARLBERG GmbH sowie 20 % an der ROCK ANTENNE GmbH hält, welche über Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „WIEN 104,6 MHz“ (BVwG vom 02.06.2022, W194 2232129-1/32E) sowie über den bundesweiten terrestrisch digitalen Multiplex „MUX I“ (KommAustria vom 26.06.2018, KOA 4.730/18-027) verfügt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind zu je 50 % die deutschen Staatsbürger Oliver Döser und Thomas Döser als Kommanditisten beteiligt. Eigentümer der Komplementärgesellschaft DVB Beteiligungs Verwaltungs GmbH sind wiederum zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser. Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist an den schon genannten Unternehmen arabella HOT Digitalradio GmbH mit einem Anteil von 25,1 %, Lokalradio Innsbruck GmbH zu 16,29 % sowie ROCK ANTENNE GmbH zu 5 % beteiligt.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Kornelius Keller (40,3 %), Prof. Matthias Hermann (22 %) und Nicola Katharina Keller-Pauli (20,7 %) gehalten. Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist mit einem Anteil von 25,1 % an der arabella HOT Digitalradio GmbH und zu 16,29 % an der ROCK ANTENNE GmbH beteiligt.

2.2. Genehmigtes Hörfunkprogramm

Laut Zulassungsbescheid umfasst das bewilligte Hörfunkprogramm ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen



Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu 95 % der Gesamtsendezeit eigengestaltet.

Der im Zulassungsbescheid festgestellte Sachverhalt beinhaltet hinsichtlich des beantragten Programms folgende Angaben (Hervorhebungen im Original):

„Die Produktion und Zulieferung der Welt- und Österreichnachrichten erfolgt durch die Radio Arabella GmbH. Dasselbe gilt für die Moderationsbeiträge der Sendung ‚InSeida‘ sowie ‚Hitparade meines Lebens‘. Diese drei Programmteile machen insgesamt weniger als 5 % der Gesamtsendezeit aus. Die übrigen 95 % des Programms sind durch die Antragstellerin eigengestaltet. Die durch die Radio Arabella GmbH zugelieferten (Welt- und Österreich)Nachrichten machen etwa 48 Minuten der täglichen Gesamtsendezeit aus. Die fremdgestalteten Beiträge in den Sendungen ‚InSeida‘ und ‚Hitparade meines Lebens‘ betragen 5 Minuten bzw. 10 Minuten pro Woche.

Das Programm ist in allen Teilbereichen auf die Zielgruppe der 30 bis 59-Jährigen ausgerichtet.

Wichtige Teile des Wortprogramms bilden, neben der Moderation von Musiksendungen, die Nachrichten- und Serviceelemente.

a) Nachrichten:

Welt- und Österreichnachrichten werden täglich von 06:00 bis 21:00 Uhr zur vollen Stunde gesendet. Die Nachrichten zur vollen Stunde beinhalten Berichterstattung über internationale und nationale Geschehnisse aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Chronik. Bei den Nachrichten greift die Antragstellerin auf Erfahrungen der Radio Arabella GmbH zurück. Der Aufbau der Nachrichtensendung richtet sich nach den stündlichen Erfordernissen, besteht aber durchschnittlich aus vier bis fünf Meldungen mit überregionalem Inhalt.

Lokale Nachrichten informieren zwischen 06:30 und 18:30 Uhr halbstündlich über die wichtigsten regionalen Vorkommnisse im Bundesland. Die Schwerpunkte der Nachrichten liegen auf Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur, Umwelt und aktuellen Geschehnissen aus der Region. Die Lokalnachrichten werden von der Antragstellerin an ihrem Sitz der Antragstellerin in Linz produziert.

b) Service:

Das Wetterservice ist speziell auf Oberösterreich ausgerichtet, wobei die Antragstellerin hierbei mit der Wetterplattform ‚wetter.tv‘ zusammenarbeitet, die für das Land Oberösterreich Wetterprognosen erstellt und bereits über Medienerfahrung im Rundfunkbereich verfügt. Eine Einbindung des lokalen Publikums findet mittels einer ‚Wettershow‘ statt im Rahmen derer die Hörerschaft über ihr ‚persönliches Wetter‘ im Heimatort berichtet. Weiters besteht eine Kooperation mit dem hydrographischen Dienst des Landes Oberösterreich, welcher die Antragstellerin im Fall eines Unwetters mit Hochwasserberichten (Wasserstände etc.) versorgt.

Das Verkehrsservice wird jeweils im Anschluss an die Nachrichten zur vollen Stunde sowie nach dem Lokalblock zur halben Stunde ausgestrahlt. Geisterfahrmeldungen erfolgen, wenn notwendig, öfter. Hierbei stützt sich die Antragstellerin unter anderem auf aktuelle Verkehrsinformationen der Einsatzkräfte und Blaulichtorganisationen, aber auch auf Informationen vom Bundesministerium für Inneres, Referat IV/8/a – KIT (Kommunikations- und Informationstechnologie). Darüber hinaus werden vereinzelt auch Verkehrsmeldungen aus der Hörerschaft ausgestrahlt.

Eine weitere Servicekategorie stellt das Veranstaltungsservice dar, welches drei Mal täglich eine Auswahl aus aktuellen, lokalen Veranstaltungshinweisen beinhaltet.

...

Weiters zeichnet sich das Morgenprogramm („Daxbacher – der neue Morgen für Oberösterreich“, wochentags 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr) dadurch aus, dass es, im Unterschied zur tagesüblichen Sendeuhr, einen höheren Anteil an Information sowie mehr Servicekomponenten aufweist. Wie bereits ausgeführt macht der Wortanteil im Morgenprogramm etwa 40 % (anstatt der sonstigen 30 %) aus.

...

Im weiteren Verlauf des Tages (z.B. „Radio Arabella bei der Arbeit“, „Der Hit-Nachmittag auf Radio Arabella Oberösterreich“) nimmt das Wortprogramm im Ausmaß von etwa einem Viertel ab. An dessen Stelle tritt vermehrt Musik. In Hinblick auf das Wortprogramm treten im Nachmittags- und Nachprogramm auch Veranstaltungshinweise hinzu. Zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr werden keine Nachrichten ausgestrahlt.

Am Wochenende (Sa, So) werden vermehrt moderierte Musiksendungen ausgestrahlt, im Rahmen derer etwa Hörerwünschen Rechnung getragen wird oder Gäste ihre Lieblingssongs im Studio präsentieren.“

2.3. Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung

Mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigt die Antragstellerin die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a PrR-G.

Die Antragstellerin will in Hinkunft das Programm ihrer Gesellschafterin Radio Arabella GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ im Ausmaß von rund 70 % übernehmen. Das Musikprogramm besteht aus einer Mischung von Oldies und deutschsprachigen Musiktitel mit Schwerpunkt auf die 80er und 90er Jahre sowie einer handverlesene Auswahl an gut eingeführten aktuellen Titel:

- Spezielle Oldies der 70er (ABBA, Nick Straker Band, Queen)
- Oldies der 80er (Lionel Richie, Tina Turner, Phil Collins)
- Kultsongs der 90er (Madonna, Dr. Alban, Whitney Houston)
- Ausgewählter Austro-Pop in Spezialsendungen (Rainhard Fendrich, Ostbahn Kurti)
- Handverlesene neuere schon bekannte Hits (Sia, Imagine Dragons, Dua Lipa)

An ausgewählten Sonn- und Feiertagen sollen Musikthementage und Musikspecials Programmbestandteil sein. Das Programm umfasst 17 moderierte Stunden, Montag bis Freitag von 05:00 Uhr – 22:00 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag, 06:00 Uhr – 22:00 Uhr) und sieben eigengestaltete, unmoderierte Stunden Montag bis Freitag von 22:00 Uhr – 05:00 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag, 22:00 Uhr – 06:00 Uhr).

Die moderierten Stunden sollen von der Radio Arabella GmbH übernommen werden. Dazu zählen auch die Welt- und Österreichnachrichten. Vom übernommenen Programm der moderierten

Stunden sind die im Linzer Sendestudio produzierten Lokalnachrichten ausgenommen. Diese je rund 75 Sekunden dauernden Lokalnachrichten werden um 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 17:30 Uhr und 18:30 Uhr jeweils aktualisiert gesendet.

Zu den übrigen halben moderierten Stunden sollen Regionalnachrichten für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich gesendet werden, die von der Radio Arabella GmbH unter Mitwirkung der Redaktion der Antragstellerin produziert und als Bestandteil des übernommenen Programms gesendet werden. Der Inhalt dieser Regionalnachrichten soll sich mit Ereignissen aus Wien, Niederösterreich und Oberösterreich befassen. Die Redaktion in Linz ist eigenständig und arbeitet bei der Themenauswahl dieser Regionalnachrichten mit der Redaktion der Radio Arabella GmbH in Wien zusammen. Die relevanteste Meldung mit dem höchsten Nachrichtenwert für Wien, Niederösterreich und Oberösterreich soll erstplatziert werden.

Die Wetternachrichten sollen sich auf Wien, Niederösterreich und Oberösterreich beziehen und werden als Teil des übernommenen Programms aus dem Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ übernommen. Das Verkehrsservice für Wien, Niederösterreich und Oberösterreich ist Teil des übernommenen Programms.

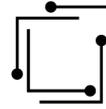
Die regionale und lokale Werbung wird nur in Oberösterreich ausgestrahlt. Spezielle Verpackungselemente weisen auf Oberösterreich oder Regionen von Oberösterreich hin (z.B. „Sommer in Oberösterreich – so klingt Radio Arabella“ oder „Eisessen in Nussdorf am Attersee – so klingt Radio Arabella“).

An etwa 30 Tagen im Jahr in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind bedarfsabhängig regionale eigenproduzierte Ausstiege aus dem übernommenen Programm geplant. Diese „Studiostunde Oberösterreich“ soll mit Content gefüllt werden, der speziell für Oberösterreich von Interesse ist, z.B. Interviews mit Landespolitikern und lokalen Persönlichkeiten, Wirtschaftstreibenden oder Gewinnspiele mit Fokus auf die oberösterreichische Bevölkerung.

Die Antragstellerin wird von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr ein eigengestaltetes unmoderiertes und werbefreies Musikprogramm senden. In Summe sollen rund 30 % der Sendezeit eigengestaltet werden. Rund 70 % der Sendezeit werden von der Radio Arabella GmbH übernommen. Das Verhältnis von Musik- zu Wortanteil soll 80:20 betragen.

Das moderierte Mantelprogramm unterteilt sich wie folgt:

05:00 Uhr bis 09:00 Uhr: Der Radio Arabella Mehr-Musik-Morgen
09:00 Uhr bis 14:00 Uhr: Radio Arabella bei der Arbeit
14:00 Uhr bis 19:00 Uhr: Der Nachmittag auf Radio Arabella
19:00 Uhr bis 22:00 Uhr: Der Abend auf Radio Arabella



SENDESCHEMA														
Uhrzeit	Montag	News	Dienstag	News	Mittwoch	News	Donnerstag	News	Freitag	News	Samstag	News	Sonntag	News
05:00 - 06:00														
06:00 - 07:00	Der Radio Arabella Mehr-Musik-Morgen													
07:00 - 08:00														
08:00 - 09:00														
09:00 - 10:00	Radio Arabella bei der Arbeit													
10:00 - 11:00														
11:00 - 12:00														
12:00 - 13:00														
13:00 - 14:00														
14:00 - 15:00														
15:00 - 16:00	Der Nachmittag auf Radio Arabella													
16:00 - 17:00														
17:00 - 18:00														
18:00 - 19:00														
19:00 - 20:00	Der Abend auf Radio Arabella		Der Abend auf Radio Arabella		... zu Gast bei Radio Arabella*		Der Abend auf Radio Arabella		Der Abend auf Radio Arabella					
20:00 - 21:00					Der Abend auf Radio Arabella									
21:00 - 22:00														
22:00 - 23:00														
23:00 - 00:00														
00:00 - 01:00														
01:00 - 02:00														
02:00 - 03:00														
03:00 - 04:00														
04:00 - 05:00														

Mit Radio Arabella durch die Nacht - eigens gestaltetes unmoderiertes und werbefreies Musikprogramm

*) rd. 30 x im Jahr findet eine lokale oberösterreichische Studiostunde jeweils zu aktuellen Anlässen in der Zeit von 19.00 - 20.00 Uhr statt

Abbildung 1 Geplantes Sendeschema

2.4. Versorgungssituation

2.4.1. Versorgungssituation im Zeitpunkt der Zulassungserteilung

Im Zeitpunkt der Zulassungserteilung waren im gegenständlichen Versorgungsgebiet, abgesehen von den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö1, Ö3 und FM4 des ORF sowie dessen regionalen Hörfunkprogrammen Ö2 Radio Oberösterreich und Radio Niederösterreich, die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalter zu empfangen:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio Oberösterreich (Life Radio GmbH & Co. KG)

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigens gestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Lounge FM (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH)

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch Hörer-generierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

Welle 1 Linz (Welle Salzburg GmbH)

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im "Hot AC"-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Antenne Wels (Antenne Oberösterreich GmbH)

Das zugelassene Programm umfasst ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Adult Contemporary Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen Pop & Rock (wie etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Antenne Steyr (Antenne Oberösterreich GmbH)

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein, mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten, eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten und lokalen Nachrichten zur vollen

Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) sowie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms unter dem Namen „Radio FRO“, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschwerpunkte sind Bildung und Kultur, journalistische Magazine und Beiträge, temporäre Spezialprogramme zu regionalen und internationalen Kunst- und Kulturfestivals, Musik sowie der offene Zugang, der 40 % der gesamten Sendezeit ausmacht. Das nicht speziell formatierte Musikprogramm umfasst durchschnittlich 58 % der Sendezeit; das Angebot ist breit gefächert und nach Möglichkeit stammt mindestens 20 % der Musik von einheimischen Interpreten. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. gemeinschaftlich produziert werden, entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; der Eigenproduktionsanteil liegt bei über 90 %.

Antenne Salzburg (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH)

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbeziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen, gestaltet.

Freies Radio Salzkammergut (Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut)

Das Programm umfasst ein zu rund 95 % eigengestaltetes, den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das auf den Grundsätzen offener Zugang, interaktive Informationsplattform, regionale Vernetzung und Entwicklung, Integration, Gemeinnützigkeit bzw. Nichtkommerzialisierung und Qualität basiert. Mindestens 50 % der gesamten Sendezeit werden für den offenen Zugang freigehalten. Das Wortprogramm ist lokal ausgerichtet und umfasst insbesondere regelmäßige Berichterstattung aus der Region sowie Berichte zu verschiedenen Sachthemen (z.B. Gesundheit, Religion, Literatur, Kultur, Interkulturelles und Jugendkultur), aber auch Unterhaltungselemente. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert. Rund 25 % der gesendeten Musik soll von einheimischen Interpreten stammen, wobei vorrangig Interpreten aus dem Salzkammergut berücksichtigt werden sollen.

2.4.2. Aktuelle Versorgungssituation

Gegenwärtig sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet, abgesehen von den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö1, Ö3 und FM4 des ORF sowie dessen regionalen Hörfunkprogrammen Ö2 Radio Oberösterreich, Radio Niederösterreich und Radio Salzburg

(letztere teilweise), die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalter zu empfangen:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Austria (Radio Austria GmbH)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-Jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten AC-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiösen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, Wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Life Radio (Life Radio GmbH & Co. KG)

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die Hörer im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format gestaltet, wobei neben Popmusik der 2000er Jahre und von heute auch Oldies der 80er und 90er Jahre gespielt werden. Ebenso wird ein Schwerpunkt auf österreichischen Musikinterpreten gelegt. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil beträgt etwa 30:70.

88.6 (Radio Eins Privatrado GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm ist ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen Bevölkerung. Das Programm enthält vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen). Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer,

sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

88.6 Oberösterreich Mitte (Radio Drei Privatrado GmbH)

Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das im AC-Format gehaltene Musikprogramm hat Schwerpunkte aus den Bereichen Rock und Singer/Songwriter. Der Anteil des Wortprogramms umfasst (inklusive Werbung) – durchgerechnet für Zeiträume außerhalb der nicht-moderierten Musikstrecken in den Nachtstunden – von Montag bis Freitag 20 % bis 25 %, während des Wochenendes 10 % bis 15 %, wobei neben regelmäßigen Nachrichten (Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten) Serviceelemente (Wetter, Verkehr, Kultur, Politik, Wirtschaft, Sport etc.) und Lifestyle-News ausgestrahlt werden, dies auch unter besonderer Beachtung lokaler Ereignisse im Versorgungsgebiet. Bis maximal 80 % des Programms werden von der Radio Eins Privatrado GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zeitgleich übernommen, wobei innerhalb der übernommenen Programmschienen mehrmals am Tag rund um die Nachrichtenblöcke lokal relevante Inhalte (Nachrichten, Veranstaltungen, besondere Ereignisse etc.) im Umfang von voraussichtlich bis zu jeweils zwei Minuten verbreitet werden. Der übrige Teil des Programmes (ca. 20 %) wird eigengestaltet, wobei davon zumindest vier Stunden pro Werktag – vor allem auf lokale Inhalte aus dem Versorgungsgebiet ausgerichtet – moderiert sein werden.

Freies Radio Freistadt (Freier Rundfunk Freistadt GmbH)

Das Programm ist ein nichtkommerzielles, werbefreies, vorwiegend deutschsprachiges und überwiegend regional und auf alle Altersgruppen ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich, welches Sendezeit für engagierte Menschen, Vereine und gemeinnützigen Initiativen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen soll. Etwa 79 % der Sendungen sind eigengestaltet, der Rest des Programms wird von anderen österreichischen Freien Radios und Fernsehprogrammen bzw. die deutschsprachigen Nachrichten von Radio Prag übernommen. In 40 % der Sendezeit, insbesondere von 00:00 bis 06:00 Uhr, werden unmoderierte Musikstrecken ausgestrahlt. Im übrigen Programm beträgt der Wortanteil je nach Sendungstyp zwischen 25 % und 30 % (moderierte Musiksendungen) und 80 % und 90 % (bei Themensendungen). Die eigengestalteten Sendungen werden in der Programmsäule „Offener Zugang“ von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gruppen bzw. in den Programmsäulen „Redaktion“ und „Bildungs- und Kulturkanal“ von angestellten oder freiberuflichen Redakteuren gestaltet. Das Musikprogramm ist unformatiert, wobei der Schwerpunkt abseits des Mainstreams und insbesondere auch auf Musik von österreichischen MusikerInnen und Musikgruppen liegt. In Sendungen im „Offenen Zugang“ liegt die Auswahl der Musik in der Verantwortung der jeweiligen Sendungsgestalter.

Freies Radio Salzkammergut (Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut FRS) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24-Stunden-Vollprogramm, das auf den Grundsätzen Offener Zugang, Interaktive Informationsplattform, Regionalentwicklung, Integration, Publizistische Ergänzung, Unabhängigkeit, Gemeinnützigkeit/Werbefreiheit und Qualität basiert. Mindestens 50 % der gesamten Sendezeit werden für den Offenen Zugang freigehalten. Das Wortprogramm enthält neben redaktionell gestalteten Veranstaltungshinweisen und einer regelmäßigen Magazinsendung auch moderierte Unterhaltungssendungen, Schulradiosendungen, Studiogespräche und Diskussionsrunden, ökumenische Programme, Literatursendungen sowie experimentelle und interkulturelle Beiträge. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert und enthält u.a. Konzertmitschnitte und Liveübertragungen, wobei die Musikformate zwischen den Sendungen die Aufgabe erfüllen, Verbindungen und Überleitungen herzustellen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten soll mindestens 20 % der gesendeten Musik von österreichischen Musikern und Interpreten stammen.

Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschwerpunkte sind Bildung und Kultur, journalistische Magazine und Beiträge, temporäre Spezialprogramme zu regionalen und internationalen Kunst- und Kulturfestivals, Musik sowie der Offene Zugang, der 58 % der gesamten Sendezeit ausmacht. Das nicht speziell formatierte Musikprogramm umfasst durchschnittlich 60 % der Sendezeit; das Angebot ist breit gefächert und nach Möglichkeit stammt mindestens 20 % der Musik von einheimischen Interpreten. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. gemeinschaftlich produziert werden, entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion.

Welle 1 Oberösterreich (Welle 1 Oberösterreich GmbH)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen, wobei das Musikprogramm im Hot AC- mit einer Erweiterung in Richtung current based AC- und CHR-Format programmiert ist und aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm umfasst neben internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere Wetter- und Verkehrsinformationen sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“) sowie aus Linz, Wels und Perg. Das moderierte Programm wird im Ausmaß von maximal 80 % aus anderen Versorgungsgebieten der Welle 1-Gruppe übernommen. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt im moderierten Programm bis zu 30 %. Von 18:00 bis 06:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 23:00 Uhr (Samstag) bis 10:00 Uhr (Sonntag) sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 06:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Welle 1 Linz (Welle Salzburg GmbH) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen, wobei das Musikprogramm im Hot AC- mit einer Erweiterung in Richtung current based AC- und CHR-Format programmiert ist und aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm umfasst neben internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere Wetter- und Verkehrsinformationen sowie aktuelle Berichterstattung aus Linz, Wels und Perg sowie aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“). Das moderierte Programm wird von Montag bis Freitag im Ausmaß von ca. 20 % von dem für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ erstellten Programm übernommen. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt im moderierten Programm bis zu 30 %. Von 18:00 bis 06:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 23:00 Uhr (Samstag) bis 10:00 Uhr (Sonntag) sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 06:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Radio B 138 (Verein Freies Radio B 138)

Das Programm ist ein nichtkommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm. Die inhaltliche Programmgestaltung orientiert sich an der Charta der Freien Radios. Das Programm richtet sich nicht ausdrücklich an eine bestimmte Zielgruppe. Vielmehr soll mit einem bunten, vielfältigen und vor allem regionalen Programmangebot ein alters- und interessensmäßig möglichst breit gefächertes Publikum angesprochen werden. Zentrales Merkmal des Hörfunkprogramms ist der offene Zugang, in dessen Rahmen auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung regelmäßige Sendungen im Tages-, Wochen- oder Monatsrhythmus ehrenamtlich gestaltet werden. Im Mittelpunkt des offenen Zugangs steht das kulturelle, soziale und zivilgesellschaftliche Leben der Region. Hierbei werden sowohl Formen zeitgenössischer Kunst und Kultur, traditionelle heimat- und volkskundliche sowie auch soziale Themen abgedeckt. Das Programm enthält auch fremd- bzw. mehrsprachige Sendungen. Neben den im offenen Zugang gestalteten Sendungen, werden auch journalistisch bzw. redaktionell bearbeitete Magazine und Beiträge gesendet. Ferner werden die BBC News sowie im Umfang von rund vier Prozent des Programms Sendungen anderer Freier Radios übernommen. Der Wortanteil bei moderierten Musiksendungen beträgt zwischen 25 und 30 %, während er bei Themensendungen auch 80 bis 90 % betragen kann. Das Musikprogramm orientiert sich an keiner ausdrücklichen Festlegung auf bestimmte Genres oder Zielgruppen. Die Musik wird im Rahmen des offenen Zugangs von den jeweiligen Sendungsverantwortlichen ausgewählt. Es deckt eine große Vielfalt ab, wobei auch in Österreich lebende Musiker und die lokale und regionale Kunst- und Kulturszene eingebunden werden.

2.5. Programm der Radio Arabella GmbH

Das von der Radio Arabella GmbH analog terrestrisch im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ ausgestrahlte Programm „Radio Arabella“ ist ein zur Gänze eigengestaltetes Vollprogramm mit hohem Regionalbezug für die Zielgruppe der 35- bis 59-Jährigen, das sich als Sender für Wien und Niederösterreich versteht. Den Themen Unterhaltung, Information und Bildung wird besonders im Wortbereich Rechnung getragen, wobei die Themenwahl möglichst viele Interessensgebiete wie Bildung, Wissenschaft, Sport, Musik, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Zeitgeschehen, Unterhaltung und vieles mehr abdecken soll. Die Nachrichten zur vollen Stunde, die täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden, beinhalten einen Themenmix aus internationalen und nationalen Geschehnissen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Chronik. Darüber hinaus wird von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 05:30 Uhr und 18:30 Uhr

immer zur halben Stunde über die wichtigsten Vorkommnisse in Wien und Niederösterreich informiert. Dazu kommen Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowohl als Bestandteil einzelner Moderationen als auch immer im Anschluss an die Nachrichten zur vollen Stunde sowie an den Lokalblock zur halben Stunde. Das Musikformat besteht aus einer Mischung aus Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln mit Schwerpunkt auf den 80er und 90er Jahren sowie einer handverlesenen Auswahl an aktuellen Titeln und ist geprägt von einer stressfreien, melodiosen, fröhlichen und lebensbejahenden Stimmung.

Die Versorgungsgebiete „Wien und Teile Niederösterreichs“ und „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ überschneiden sich nicht bzw. nur in vernachlässigbaren Überlappungsbereichen im Raum Waidhofen an der Ybbs.

2.6. Stellungnahmen der betroffenen Hörfunkveranstalter

Es langten keine Stellungnahmen ein.

2.7. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.

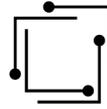
3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zur aufrechten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“, zu dem für dieses Versorgungsgebiet genehmigten Hörfunkprogramm und zur bisherigen Ausübung dieser Zulassung beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria, dem offenen Firmenbuch sowie den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten „Wien und Teile Niederösterreichs“ und „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ beruhen auf dem nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 08.08.2023.

Die Feststellungen hinsichtlich der nunmehr geplanten, grundlegenden Änderungen des Hörfunkprogramms beruhen auf den Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag.

Die Feststellungen zu den im Zeitpunkt der Zulassungserteilung an die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin und gegenwärtig im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf den Akten der KommAustria und dem Gutachten des Amtssachverständigen im gegenständlichen Verfahren. Die Feststellungen zur inhaltlichen Ausrichtung dieser Programme sowie des Programms der Radio Arabella GmbH beruhen auf den entsprechenden Zulassungsbescheiden der KommAustria.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Regulierungsbehörde

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlage

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Bestimmung gemäß § 28a PrR-G lautet:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) *Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:*

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

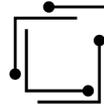
(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

- 1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und*
- 2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.*

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen zu § 28a PrR-G auszugsweise aus [Hervorhebungen nicht im Original]:



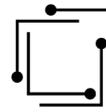
„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein ‚Austausch‘ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein ‚informationslastiges‘, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

...

Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden kommt ihnen keine Parteistellung zu.



Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.“

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters bedingt daher, neben weiteren in der Entscheidung zu berücksichtigenden Umständen, das Vorliegen zweier kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen:

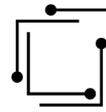
Erstens kann gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G eine grundlegende Programmänderung erst nach einer Zeitspanne von mindestens zwei Jahren, in denen der Hörfunkveranstalter das im Zulassungsbescheid bewilligte Programm (arg. „*seinen Sendebetrieb ausgeübt*“) ausgestrahlt hat, genehmigt werden. Diese Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn wenigstens in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde (vgl. dazu BKS 24.09.2007, 611.077/0006-BKS/2007, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048). Aus dem Zweck der Frist, die vor allem dazu dient, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP), geht ferner hervor, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung die Zweijahresfrist unterbricht, sondern nur solche gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, also grundlegende Änderungen des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms, ohne dass dafür eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorliegt (vgl. BKS 14.12.2011, 611.019/0005-BKS/2011; KommAustria 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, KommAustria 02.11.2016, KOA 1.374/16-008).

Zweitens darf gemäß Z 2 leg. cit. die beantragte Programmänderung weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt (Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet) noch auf die Angebotsvielfalt für die Hörer haben. In diesem Zusammenhang ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass geringe Auswirkungen in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen sind. Jedoch sollte vermieden werden, dass ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und der betreffende Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird.

Schließlich sind in die Entscheidung auch Erwägungen dahingehend einzubeziehen, inwieweit sich die Rahmenbedingungen für die antragstellende Hörfunkveranstalterin seit Zulassungserteilung maßgeblich ohne ihr Zutun verändert haben. Damit können in die Entscheidung auch Faktoren einbezogen werden, die die betreffende Hörfunkveranstalterin selbst nicht beeinflussen konnte, die jedoch ihren wirtschaftlichen Erfolg erheblich berühren.

4.3. Grundlegende Änderung des Programmcharakters

Wie schon unter Punkt 4.2. erwähnt, ist die Frage, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, anhand des ursprünglichen Zulassungsbescheids (sowie des diesem



zu Grunde liegenden Zulassungsantrags) zu beurteilen (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024; BKS 31.05.2011, 611.096/0003-BKS/2011; BKS 05.11.2012, 611.096/0001-BKS/2012). Dies ergibt sich schon aus dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G, wobei auch nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, anhand eines Vergleichs des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits vorzunehmen ist (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024, mwN; VwGH 18.09.2013, 2011/03/0155).

Die Bestimmung gemäß § 28a Abs. 1 PrR-G nennt (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgattung oder der Programmdauer) in beispielhafter Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist.

Im gegenständlichen Fall geht die Antragstellerin selbst vom Vorliegen einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters aus. Die geplante Übernahme des Programms der Radio Arabella GmbH im Ausmaß von 70 % bewirkt im Vergleich zu dem derzeit von der Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet zugelassenen Programm jedenfalls eine massive Änderung des Anteils eigengestalteter Beiträge. Hinzukommt, dass das Programm im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch die Übernahme des auf eine andere als die vom gegenständlichen Versorgungsgebiet erfasste Region abstellenden Programms (Wien und Teile Niederösterreichs) an Lokalität verliert. Hierbei ist zwar zu berücksichtigen, dass das übernommene Programm zukünftig auch Inhalte mit Bezug zum Versorgungsgebiet enthalten soll (insbesondere Lokalnachrichten, Wetter und Verkehr), jedoch ist im Hinblick darauf, dass für das Programm der Radio Arabella GmbH im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ nicht ebenfalls die Genehmigung einer wesentlichen Programmänderung beantragt wurde, jedenfalls davon auszugehen, dass dieses nicht wesentlich verändert werden soll und daher der Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet im zu 70 % übernommenen Programm und somit auch im Gesamtprogramm erheblich geringer sein wird als im aktuell genehmigten Programm. Insgesamt kommt es daher auch zu einer inhaltlichen Neupositionierung von einem Programm mit hohem Lokalbezug zu einem Programm mit bundesländerübergreifenden Fokus mit einem deutlich geringeren Oberösterreichbezug, die zu einer grundlegenden Änderung des Programms im Sinne von § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G führt.

4.4. Mindestens zweijähriger Sendebetrieb

Die Voraussetzung gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn zumindest in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) unmissverständlich, dass der erfolgreiche Zulassungswerber zumindest zwei Jahre hindurch „*das dem Zulassungsbescheid zu Grunde liegende Programm*“ veranstaltet haben muss, bevor er die Genehmigung für ein anderes Konzept erhalten kann. Nach dem in den Materialien zum Ausdruck gebrachten (und im Gesetzeswortlaut Deckung findenden) Willen des Gesetzgebers wird die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G somit nur dann erfüllt, wenn der Sendebetrieb in den letzten beiden Jahren vor der Erlassung eines Bescheides über einen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Hörfunkprogrammes entsprechend gestaltet wurde. Ist dies nicht der Fall, fehlt die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G (vgl. dazu bereits BKS 24.09.2007, 611.077/0006-BKS/2007, bestätigt

durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048).

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, seit 30.04.2015 Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im gegenständlichen Versorgungsgebiet. Es sind im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken entstanden, dass die Antragstellerin ihre Zulassung seit diesem Zeitpunkt nicht zulassungskonform ausgeübt hat.

Das Erfordernis gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G, wonach die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung voraussetzt, dass der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, ist somit erfüllt.

4.5. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für Hörer

4.5.1. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter setzt zunächst eine Abklärung voraus, welche Hörfunkprogramme im Versorgungsgebiet der Antragstellerin empfangbar sind.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet umfasst derzeit (abgesehen vom Programm der Antragstellerin) die bundesweit empfangbaren und im AC-Format gestalteten Programme „KRONEHIT“ und „Radio Austria“, das regionale Programm „Life Radio“ (mit einem AC-Format mit Schwerpunkt auf gefälliger Popmusik der 2000er Jahre und von heute auch Oldies der 80er und 90er Jahre), die (weitgehend) überregionalen, im AC-Format gestalteten Programme der „88,6“-Gruppe („88.6“ und „88.6 Oberösterreich Mitte“, wobei letzteres zwar weitgehend das Programm „88.6“ übernimmt, aber zumindest in den eigengestalteten Beiträgen einen Bezug zum Versorgungsgebiet herstellt), die regionalen Programme der „Welle-Gruppe“ („Welle 1 Oberösterreich“ und „Welle 1 Linz“ mit einem Musikprogramm im Hot AC- mit einer Erweiterung in Richtung current based AC- und CHR-Format) sowie die nichtkommerziellen lokalen Radioprogramme „Freies Radio Freistadt“, „Freies Radio Salzkammergut“, „Radio B 138“ und „Radio FRO“ (deren Musikprogramme jeweils unformatiert sind).

Vorauszuschicken ist, dass eine beabsichtigte Programmänderung gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 erster Halbsatz PrR-G nur dann nicht zu genehmigen ist, wenn dadurch schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter zu erwarten sind. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass andere Hörfunkveranstalter gewisse nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen (wie sie etwa auch bei Erteilung einer weiteren Zulassung im Bereich ihres Versorgungsgebietes eintreten würden) zu akzeptieren haben und somit solche Auswirkungen, die nicht als schwerwiegende zu beurteilen sind, nicht zu einer Versagung der Genehmigung führen können. Als Beispiel eines schwerwiegenden Nachteils nennen die Erläuterungen, wenn *„ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die*

Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird“.

Hinsichtlich der Formatierung ist festzuhalten, dass es durch die Übernahme des Programms der Radio Arabella GmbH zu keiner wesentlichen Veränderung des Musikformats kommen wird, da auch das übernommene Programm ein mit dem im gegenständlichen Versorgungsgebiet aktuell genehmigten Programm weitgehend übereinstimmendes Musikformat aufweisen soll, sodass die geplante Änderung in diesem Aspekt keine Veränderung der Marktsituation ergeben wird. Im Wortprogramm wird der Lokalbezug sinken und soll somit ein weiteres überregionales Programm hinzukommen. Da keiner der von der KommAustria zur Stellungnahme aufgeforderten Hörfunkveranstalter im gegenständlichen Verfahren eine Stellungnahme abgegeben hat und auch sonst für die KommAustria keine Umstände ersichtlich sind, die auf eine deutlich negative wettbewerbliche Auswirkung der geplanten Programmänderung hindeuten, ist davon auszugehen, dass die geplante Programmänderung für die bestehenden Hörfunkveranstalter keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit haben wird.

4.5.2. Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer

Bei der Entscheidung über die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung ist jedoch auch auf jene weiteren öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa Medien- und Angebotsvielfalt, so die Erläuterungen). Gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G ist eine grundlegende Programmänderung von der Regulierungsbehörde nur dann zu genehmigen, wenn keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Wie bereits ausgeführt, umfasst das Gesamtangebot an privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit (abgesehen vom Programm der Antragstellerin) das bundesweit empfangbare Programm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., das bundesweit empfangbare Programm „Radio Austria“ der Radio Austria GmbH, das Programm „Freies Radio Freistadt“ der Freier Rundfunk Freistadt GmbH, das Programm „Freies Radio Salzkammergut“ des Vereins zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut FRS, das Programm „Radio FRO“ der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, das Programm „Radio B 138“ der Vereins Freies Radio B 138, das Programm „Life Radio“ der Life Radio GmbH & Co. KG, das Programm „88,6“ der Radio Eins Privatradio GmbH, das Programm „88.6 Oberösterreich Mitte“ der Radio Drei Privatradio GmbH, das Programm „Welle 1 Oberösterreich“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH und das Programm „Welle 1 Linz“ der Welle Salzburg GmbH.

Wie bereits unter 4.5.1 dargestellt, bleibt das Musikprogramm im Wesentlichen unverändert; daher führt die beantragte Programmänderung auf Ebene des Musikprogramms zu keinen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt.

Hinsichtlich des Wortprogramms ist zunächst festzuhalten, dass die im „Offenen Zugang“ produzierten nichtkommerziellen Programme „Freies Radio Freistadt“, „Freies Radio Salzkammergut“, „Radio B 138“ und „Radio FRO“ gänzlich anders sowohl als das aktuelle als auch das geplante Programm sind, sodass diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Versorgung mit lokalen Hörfunkprogrammen wie jenem, das die Antragstellerin aktuell ausstrahlt, ist seit Zulassungserteilung deutlich zurückgegangen: Die lokalen Programme der

Antenne-Gruppe sind im zweiten bundesweiten Programm „Radio Austria“ aufgegangen. Das Programm der Radio Drei Privatrado GmbH (vormals: Entspannungsfunk Gesellschaft mbH) verlor aufgrund einer kürzlich genehmigten Programmänderung deutlich an Lokalbezug; ähnlich wie im gegenständlichen Antrag wird im Wesentlichen nunmehr ein auf Wien, Niederösterreich und Burgenland ausgerichtetes Programm großflächig als Programm übernommen und lediglich durch lokale eigengestaltete Inhalte ergänzt.

Von den verbleibenden Programmen weist das Programm „Life Radio“ im Wortprogramm einen Fokus auch auf das gegenständliche Versorgungsgebiet auf, wobei sich die Zielgruppen zum Teil überschneiden. Auch die Programme der „Welle-Gruppe“ sind teilweise auf das gegenständliche Versorgungsgebiet ausgerichtet, allerdings richten sich diese an eine jüngere Zielgruppe und weisen daher mit dem geplanten Programm der Antragstellerin wenige Überschneidungen auf. Der Verlust an Lokalität kann für den jüngeren Teil der Zielgruppe der Antragstellerin somit allenfalls teilweise durch das regionale und somit auf ein größeres Versorgungsgebiet abstellendes Programm „Life Radio“ aufgefangen werden. Durch die geplante Änderung ergibt sich aber eine geringere Abdeckung mit lokalen Informationen, die sich an die 50- bis 59-Jährigen richten.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang aber, dass angesichts des geänderten Marktumfelds – wie sich nicht zuletzt auch schon im Programmänderungsverfahren betreffend die Radio Drei Privatrado GmbH ergeben hat – Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich sein können, um einen mittelfristigen Fortbestand von Hörfunkveranstaltern im kompetitiven Marktumfeld in Oberösterreich sicherzustellen. Die Kooperation mit einem anderen Hörfunkveranstalter (hier der Gesellschafterin Radio Arabella GmbH) und die Nutzung von dadurch realisierbaren Synergien können dazu beitragen, das mittelfristige Bestehen im Versorgungsgebiet sicherzustellen und zumindest in den eigengestalteten Programmteilen ein ausschließlich auf das gegenständliche Versorgungsgebiet zugeschnittenes Programm zu erhalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in den eigengestalteten Programmteilen weiterhin lokale Inhalte im Programm ausgestrahlt werden sollen, und dass daneben auch in den von der Radio Arabella GmbH übernommenen Programmschienen (soweit es der Zulassungsbescheid für das Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ erlaubt) mehrmals am Tag lokal relevante Inhalte (Lokalnachrichten, Verkehr und Wetter etc.) verbreitet werden sollen. Vor diesem Hintergrund sind zumindest keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt zu erwarten.

4.5.3. Berücksichtigung maßgeblicher Umstände

Dem Gesetzeswortlaut zufolge ist bei der Entscheidung nach § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G auch zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit der Hörfunkveranstalterin maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne deren Zutun geändert haben. Wie die Gesetzesmaterialien ausführen, ist in diesem Zusammenhang vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt.

§ 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G ist nicht so zu verstehen, dass ausschließlich Veränderungen, die ohne Zutun des Antragstellers diesen zu einer Programmänderung berechtigen, sondern soll ausweislich der Gesetzesmaterialien klarstellen, dass insbesondere auch Umstände, die außerhalb der Ingerenz des Antragstellers liegen, wie etwa Anpassungen bei der Positionierung der ORF-Programme, aber auch Änderungen in der Privatradiolandschaft (vgl. KommAustria 02.05.2019, KOA 1.411/19-015) bei der Entscheidung der Behörde zu berücksichtigen sind (vgl. in diesem Sinne zuletzt auch KommAustria 30.11.2022, KOA 1.472/22-012). Auch § 28a Abs 3

vorletzter Satz PrR-G steht demnach einer Genehmigung der gegenständlichen Programmänderung nicht entgegen.

4.6. Stellungnahme der Landesregierung

Gemäß § 28a PrR-G ist vor der Entscheidung über die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet der Zulassungsinhaberin befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Oberösterreichische Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

4.7. Ergebnis und Neufestlegung des genehmigten Programms

Da gemäß den obigen Ausführungen (insbesondere jenen unter Punkt 4.5.) weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter noch solche auf die Angebotsvielfalt für die Hörer hervorgekommen sind, die durch die beantragte Programmänderung bewirkt würden, kommt die KommAustria vorliegend zum Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 und 2 PrR-G vorliegen. Dem Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ war somit stattzugeben.

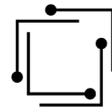
Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programms führt zwangsläufig zu einer Änderung des in der Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigten Programms, weswegen dies neu zu umschreiben war. Das nunmehr genehmigte Programm entspricht der beantragten Programmänderung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.378/23-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“,



das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. November 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)